

TE Vwgh Erkenntnis 1988/6/8 87/13/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §20;

BAO §236 Abs1;

B-VG Art130 Abs2;

1. BAO § 20 heute

2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 236 heute

2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005

3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003

4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 79;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Hofstätter und die Hofräte Dr. Iro, Dr. Drexler, Dr. Pokorny und Dr. Graf als Richter, im Beisein der Schriftführerin Rat Dr. Zach, über die Beschwerde des OK in W, vertreten durch Dr. Franz Marschall, Rechtsanwalt in Wien I, Goldschmiedgasse 8, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 22. Juni 1987, GZ GA 7-773/4/87, betreffend Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Hofstätter und die Hofräte Dr. Iro, Dr. Drexler, Dr. Pokorny und Dr. Graf als Richter, im Beisein der Schriftführerin Rat Dr. Zach, über die Beschwerde des OK in W, vertreten durch Dr. Franz Marschall, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Goldschmiedgasse 8, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 22. Juni 1987, GZ GA 7-773/4/87, betreffend Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Eingabe vom 1. Juli 1986 beantragte der Beschwerdeführer die Nachsicht eines Abgabensbetrages von S 800.000,--. Dieser Rückstand war im Jahre 1985 zunächst ausgesetzt worden. Mit Verfügung vom 18. Juni 1986 wurde die Einbringung jedoch wieder aufgenommen.

Das Finanzamt wies das Nachsichtsansuchen mit Bescheid vom 5. September 1986 ab. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist Berufung, in welcher er im wesentlichen begründend vorbrachte, "daß von 1974 bis 1983 ca. S 2,924.000,-- Steuern bezahlt wurden, von 1974 bis 1983 ca. S 3,187.000,-- zu bezahlen gewesen waren. Von 1984 bis 4/1986 wurden die laufenden Abgaben entrichtet, zusätzlich ca. S 160.000,- Das Finanzamt wies das Nachsichtsansuchen mit Bescheid vom 5. September 1986 ab. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist Berufung, in welcher er im wesentlichen begründend vorbrachte, "daß von 1974 bis 1983 ca. S 2,924.000,-- Steuern bezahlt wurden, von 1974 bis 1983 ca. S 3,187.000,-- zu bezahlen gewesen waren. Von 1984 bis 4 aus 1986, wurden die laufenden Abgaben entrichtet, zusätzlich ca. S 160.000,-
- Rückstand abgebaut".

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der Berufung insoweit stattgegeben, als ein Betrag von S 150.000,-- nachgesehen wurde. In der Begründung wird unter anderem ausgeführt:

Im Streitfall liege auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers die im § 236 Abs. 1 BAO geforderte Unbilligkeit sicher vor. Im Streitfall liege auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers die im Paragraph 236, Absatz eins, BAO geforderte Unbilligkeit sicher vor.

Der Beschwerdeführer habe seinen Gewerbebetrieb mit 30. Juni 1972 von seiner geschiedenen Gattin unentgeltlich übernommen "und befindet sich seither in Vollstreckung". Seit Beginn seiner Tätigkeit habe er seine abgabenrechtlichen Verpflichtungen "aufs gröblichste" verletzt und keinen Zahlungswillen gezeigt. Die Steuerbescheide 1978, 1979 und 1981 seien mangels Abgabe von Steuererklärungen auf Grund von Schätzungen gemäß § 184 BAO ergangen. Erst im Zuge eines Berufungsverfahrens gegen die Abgabenbescheide für 1979 und 1981 seien Erklärungen vorgelegt worden. Der Beschwerdeführer habe seinen Gewerbebetrieb mit 30. Juni 1972 von seiner geschiedenen Gattin unentgeltlich übernommen "und befindet sich seither in Vollstreckung". Seit Beginn seiner Tätigkeit habe er seine abgabenrechtlichen Verpflichtungen "aufs gröblichste" verletzt und keinen Zahlungswillen gezeigt. Die Steuerbescheide 1978, 1979 und 1981 seien mangels Abgabe von Steuererklärungen auf Grund von Schätzungen gemäß Paragraph 184, BAO ergangen. Erst im Zuge eines Berufungsverfahrens gegen die Abgabenbescheide für 1979 und 1981 seien Erklärungen vorgelegt worden.

Der Beschwerdeführer habe auch keine Vorsorge für die Abstattung seiner hohen Abgabenschulden getroffen und insbesondere durch die nicht rechtzeitige Abgabe von Steuererklärungen selbst zum Anwachsen des Rückstandes beigetragen.

Der Großteil dieses Rückstandes habe sich durch die Nichtabfuhr von Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Dienstgeberbeitrag ergeben. Die Nachsicht derartiger Abgaben aber würde "eine Ungerechtigkeit allen anderen Steuerpflichtigen gegenüber, welche ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen" bedeuten. Die Einstellung des Beschwerdeführers zu seinen Steuerschulden zeige sich auch darin, daß diese im Vergleich zu seinen übrigen Verbindlichkeiten "unverhältnismäßig" hoch seien.

Wenn auch einerseits zugestanden werden müsse, daß der Beschwerdeführer in letzter Zeit um die Verringerung seines Abgabenrückstandes mehr als früher bemüht gewesen sei und auch die laufenden Abgaben entrichtet habe, so habe er es doch andererseits unterlassen, die Vorauszahlungen für 1985 rechtzeitig anpassen zu lassen.

Aus dem Dargelegten ergebe sich, daß vorliegendenfalls "dem öffentlichen Interesse des Staates an der Einbringung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel eindeutig der Vorrang gegenüber den berechtigten Interessen" des Beschwerdeführers einzuräumen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes erhobene Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 236 Abs. 1 BAO können fällige Abgabenschulden auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Gemäß Paragraph 236, Absatz eins, BAO können fällige Abgabenschulden auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

Nach dieser Gesetzesbestimmung hat die Abgabenbehörde im Falle eines Ansuchens um Nachsicht zuerst zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der dem unbestimmten Gesetzesbegriff "Einhebung nach der Lage des Falles unbillig" entspricht. Verneint sie diese Frage, so ist für eine Ermessensentscheidung kein Raum mehr, demnach ist der Antrag abzuweisen. Bejaht die Abgabenbehörde hingegen das Vorliegen einer Unbilligkeit im Sinne des Gesetzes, so hat sie im Bereich des Ermessens nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden. Nach übereinstimmender Ansicht von Lehre und Rechtsprechung liegt eine Ermessensüberschreitung keinesfalls darin, daß die Behörde den Erwägungen der Zweckmäßigkeit gegenüber denen der Billigkeit den Vorrang einräumt, doch müssen die Zweckmäßigkeitserwägungen mit dem Sinn des Gesetzes im Einklang stehen, d.h. die Behörde darf sich bei ihrer Entscheidung nicht von unsachlichen Erwägungen leiten lassen (vgl. Stoll, Bundesabgabenordnung, Wien 1980, Seite 583 ff). Nach dieser Gesetzesbestimmung hat die Abgabenbehörde im Falle eines Ansuchens um Nachsicht zuerst zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der dem unbestimmten Gesetzesbegriff "Einhebung nach der Lage des Falles unbillig" entspricht. Verneint sie diese Frage, so ist für eine Ermessensentscheidung kein Raum mehr, demnach ist der Antrag abzuweisen. Bejaht die Abgabenbehörde hingegen das Vorliegen einer Unbilligkeit im Sinne des Gesetzes, so hat sie im Bereich des Ermessens nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden. Nach übereinstimmender Ansicht von Lehre und Rechtsprechung liegt eine Ermessensüberschreitung keinesfalls darin, daß die Behörde den Erwägungen der Zweckmäßigkeit gegenüber denen der Billigkeit den Vorrang einräumt, doch müssen die Zweckmäßigkeitserwägungen mit dem Sinn des Gesetzes im Einklang stehen, d.h. die Behörde darf sich bei ihrer Entscheidung nicht von unsachlichen Erwägungen leiten lassen vergleiche , Stoll, Bundesabgabenordnung, Wien 1980, Seite 583 ff).

Wie sich nun aus dem angefochtenen Bescheid ergibt, hat die belangte Behörde die Rechtsfrage, ob die Einhebung der Abgabenschuldigkeiten im Beschwerdefall unbillig ist, bejaht, womit die Voraussetzung für eine von ihr zu treffende Ermessensentscheidung gegeben erscheint. Bei Ermessensentscheidungen beschränkt sich die Überprüfung durch den Gerichtshof darauf, ob vom eingeräumten Ermessen innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen Gebrauch gemacht wurde, oder ob dies - in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmißbrauches nicht der Fall gewesen ist (vgl. hg. Erkenntnis vom 14. November 1984, Zl. 83/13/0086, und die dort angeführte hg. Vorjudikatur). Wie sich nun aus dem angefochtenen Bescheid ergibt, hat die belangte Behörde die Rechtsfrage, ob die Einhebung der Abgabenschuldigkeiten im Beschwerdefall unbillig ist, bejaht, womit die Voraussetzung für eine von ihr zu treffende Ermessensentscheidung gegeben erscheint. Bei Ermessensentscheidungen beschränkt sich die Überprüfung durch den Gerichtshof darauf, ob vom eingeräumten Ermessen innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen Gebrauch gemacht wurde, oder ob dies - in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmißbrauches nicht der Fall gewesen ist vergleiche , hg. Erkenntnis vom 14. November 1984, Zl. 83/13/0086, und die dort angeführte hg. Vorjudikatur).

Als Begründung dafür, daß die belangte Behörde im Rahmen des ihr durch § 236 BAO eingeräumten Ermessens von den bestehenden Abgabenschuldigkeiten des Beschwerdeführers statt der beantragten S 800.000,-- nur S 150.000,-- nachgesehen hat, weist sie zum einen darauf hin, daß der Beschwerdeführer seit Beginn seiner gewerblichen Tätigkeit vor rund 15 Jahren ständig mehr oder wenig hohe Steuerrückstände gehabt hat und in einigen Jahren Steuererklärungen nicht vorlegte, sodaß das Finanzamt gezwungen war, die betreffenden Abgaben im Schätzungsweg zu ermitteln, zum andern führt sie aus, daß sich der Großteil der Abgabenschuldigkeiten des Beschwerdeführers durch die Nichtabfuhr von Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Dienstgeberbeitrag ergeben habe. Die belangte Behörde gesteht allerdings zu, daß der Beschwerdeführer in letzter Zeit durch Einhaltung ihm gewährter Monatsraten einen teilweisen Abbau seiner Schuldigkeiten bewirkt und auch die laufenden Abgaben entrichtet hat. Zusammenfassend freilich vertritt sie die Auffassung, daß der Beschwerdeführer seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen laufend in nicht ausreichender Weise nachgekommen ist und merkt in diesem Zusammenhang insbesondere an, er habe es unterlassen rechtzeitig eine Anpassung der Vorauszahlungen für 1985 zu beantragen. Als Begründung dafür, daß die belangte Behörde im Rahmen des ihr durch Paragraph 236, BAO eingeräumten Ermessens von den bestehenden Abgabenschuldigkeiten des Beschwerdeführers statt der beantragten S 800.000,-- nur S 150.000,-- nachgesehen hat, weist sie zum einen darauf hin, daß der Beschwerdeführer seit Beginn seiner gewerblichen Tätigkeit vor rund 15 Jahren ständig mehr oder wenig hohe Steuerrückstände gehabt hat und in einigen Jahren Steuererklärungen nicht vorlegte, sodaß das Finanzamt gezwungen war, die betreffenden Abgaben im Schätzungsweg zu ermitteln, zum andern führt sie aus, daß sich der Großteil der Abgabenschuldigkeiten des Beschwerdeführers durch die Nichtabfuhr von Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Dienstgeberbeitrag ergeben habe. Die belangte Behörde gesteht allerdings zu, daß der Beschwerdeführer in letzter Zeit durch Einhaltung ihm gewährter Monatsraten einen teilweisen Abbau seiner Schuldigkeiten bewirkt und auch die laufenden Abgaben entrichtet hat. Zusammenfassend freilich vertritt sie die Auffassung, daß der Beschwerdeführer seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen laufend in nicht ausreichender Weise nachgekommen ist und merkt in diesem Zusammenhang insbesondere an, er habe es unterlassen rechtzeitig eine Anpassung der Vorauszahlungen für 1985 zu beantragen.

Die auf diese, konkret nicht in Streit gestellten Darlegungen gestützte Entscheidung der belangten Behörde von den bestehenden Steuerrückständen des Beschwerdeführers nicht S 800.000,-- sondern bloß S 150.000,-- nachzusehen, stellt sich nach Ansicht des Gerichtshofes als durchaus sachlicher Art dar und läßt nicht erkennen, daß die belangte Behörde ihr Ermessen willkürlich gehandhabt hat. Daran vermag auch der Hinweis in der Beschwerde nichts zu ändern, wonach vom Beschwerdeführer Steuererklärungen deshalb teilweise nicht eingebracht worden seien, weil sein Steuerberater sich wegen Honorarrückständen geweigert habe Bilanzen zu erstellen, wobei es zu diesen Honorarrückständen deshalb gekommen sei, weil der Beschwerdeführer es auf Grund gewisser Überlegungen "damals leider für listig" gehalten habe, sich "das Bilanzhonorar zu ersparen".

Da demnach der angefochtene Bescheid nicht mit der behaupteten Rechtswidrigkeit belastet erscheint, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da demnach der angefochtene Bescheid nicht mit der behaupteten Rechtswidrigkeit belastet erscheint, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Wien, am 8. Juni 1988 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985, Wien, am 8. Juni 1988

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130173.X00

Im RIS seit

08.06.1988

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at